

*Stellungnahme der Gremienvorsitzendenkonferenz der ARD (GVK)*  
**im Beteiligungsverfahren zum „Medienstaatsvertrag“**

Die Gremienvorsitzenden der ARD verweisen auf ihre im vergangenen Jahr übermittelten Anregungen sowie ihr Schreiben vom 14.5.2019 an die für rundfunkpolitische Themen zuständige Staatskanzlei und begrüßen im Hinblick auf die aktuelle Entwurfsfassung des Medienstaatsvertrags v.a., dass die dort enthaltenen Regelungen nun auch akustisch vermittelte Dienste einbeziehen. Begrüßt wird auch die Klarstellung, dass die Vorgaben zur Signal- und Inhalteintegrität auch die HbbTV-Signalisierung einschließen; es sollten aber auch mögliche technische Weiterentwicklungen eingeschlossen werden. Die auf den weiteren Ausbau barrierearmer Angebote abzielende Vorgabe an Veranstalter, den Landesmedienanstalten bzw. den gesetzlichen Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Anstalten regelmäßig Bericht zu erstatten, erscheint der GVK grundsätzlich angemessen und ausreichend. Eine genauere Begriffsbestimmung im Medienstaatsvertrag, was unter „rundfunkähnlichen Telemedien“ zu verstehen ist, erscheint wünschenswert. Geboten scheint angesichts der verfassungsrechtlichen Stellung öffentlich-rechtlicher Anbieter im dualen System (keine Zulässigkeit privaten Rundfunks ohne funktionstüchtigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk) auch, dass Anbieter von Medienplattformen die bundesweite Verbreitung beitragsfinanzierter Programme, so auch aller Dritten Programme, sicherzustellen und in besonderem Maße auffindbar zu machen haben. Die bundesweite Verbreitung aller regionalen Programme (dritte Fernsehprogramme und Hörfunkprogramme) trägt maßgeblich zum Erhalt der föderalen Vielfalt bei und muss gewährleistet sein. Die Gremienvorsitzenden der ARD bitten daher mit Nachdruck darum, die im Text angelegte Einschränkung auf das jeweilige Versorgungsgebiet sowohl im Fernseh- als auch im Hörfunkbereich zu streichen.

München, den 8. August 2019

gez. Dr. Lorenz Wolf  
GVK-Vorsitzender